

Synopse

Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
	Gesetz über das Veterinärwesen (VetG)
	I.
§ 3 Meldung von Verstössen ¹ Jede Person kann der Vollzugsbehörde mutmassliche Verstösse gegen dieses Gesetz und gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton melden. ² Die Meldung muss schriftlich erfolgen und die erforderlichen Angaben zu Personen, Tier und Beanstandung enthalten. Die Vollzugsbehörde stellt ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung. ³ In dringenden Fällen ist auch eine mündliche Meldung möglich. Auf Verlangen der Vollzugsbehörde ist ein ausgefülltes Meldeformular nachzureichen. ⁴ Die meldenden Personen sind auf Anfrage hin darüber zu informieren, wie mit ihrer Meldung verfahren worden ist, haben aber in einem Verfahren, das durch ihre Meldung ausgelöst worden ist, grundsätzlich keine Beteiligtenstellung. ⁵ Die Meldung wird in der Regel nicht weiter bearbeitet, wenn sie: 1. anonym erfolgt, 2. missbräuchlich oder offensichtlich unbegründet ist oder 3. den Anforderungen gemäss Absatz 2 nicht genügt und nach entsprechender Aufforderung der Vollzugsbehörde das Meldeformular nicht oder nicht vollständig ausgefüllt eingereicht wird. ⁶ Die Kosten für die Bearbeitung einer missbräuchlichen oder offensichtlich unbegründeten Meldung können der meldenden Person auferlegt werden.	² Die Meldung muss schriftlich <u>in Papierform oder elektronisch</u> erfolgen und die erforderlichen Angaben zu Personen, Tier und Beanstandung enthalten. Die Vollzugsbehörde stellt ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung. ⁴ Die meldenden Personen sind auf Anfrage hin darüber zu informieren, wie mit ihrer Meldung verfahren worden ist, haben aber in einem <u>im</u> Verfahren, das durch ihre Meldung ausgelöst worden ist, grundsätzlich keine Beteiligtenstellung. ⁶ Die Kosten für die Bearbeitung einer missbräuchlichen oder offensichtlich unbegründeten Meldung können <u>werden</u> der meldenden Person auferlegt werden.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden ¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben die Polizei sowie Behörden des Kantons oder der Gemeinden beiziehen. ² Die Vollzugsbehörde ist für den Vollzug verantwortlich. Die beigezogenen Behörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weisungen der Vollzugsbehörde zu befolgen.	² Die Vollzugsbehörde ist für den Vollzug verantwortlich. Die beigezogenen Behörden haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Weisungen der Vollzugsbehörde zu befolgen.
§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten ¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Inhaber und Inhaberinnen einer veterinärrechtlichen Bewilligung, Tierschutzorganisationen, Tierheime und andere geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen. ² Leistungsvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.	¹ Die Vollzugsbehörde kann für die Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben Inhaber und Inhaberinnen einer veterinärrechtlichen Bewilligung, Tierschutzorganisationen, Tierheime und andere geeignete Personen und Organisationen beiziehen oder diese mit bestimmten Vollzugsaufgaben betrauen und hierzu entgeltliche oder unentgeltliche Leistungsvereinbarungen abschliessen.
§ 8 Begleitgruppen ¹ Die Vollzugsbehörde kann Begleitgruppen oder Fachstäbe einsetzen, die die verschiedenen behördlichen und privaten Bemühungen koordinieren. In der Regel übernimmt die Vollzugsbehörde den Vorsitz. ² Der Einsatz von Begleitgruppen oder Fachstäben zielt auf eine dem Einzelfall angemessene Begleitung der Beteiligten sowie eine möglichst rasche und nachhaltige Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustandes ab. ³ Die betroffenen Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs sind berechtigt, mit Bezug auf die konkreten Fälle insbesondere Informationen und Unterlagen auszutauschen. ⁴ Die betroffenen Behörden und Mitglieder der Begleitgruppe oder des Fachstabs orientieren das ihnen vorgesetzte Departement.	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
	⁵ Mitglieder der Begleitgruppe können für besondere Aufwände entschädigt werden.
§ 11 Verwaltungsrechtliche Massnahmen ¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Verhinderung künftiger Widerhandlungen gegen die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund und Kanton insbesondere: 1. Anordnungen und Weisungen erteilen; 2. Sperren, Beschränkungen und Verbote aussprechen; 3. Bewilligungen erteilen und diese mit Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen versehen; 4. Tiere und Sachen vorläufig oder definitiv beschlagnahmen oder einziehen; 5. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, veräussern oder verwerten; 6. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, der Tötung, Schlachtung oder Vernichtung zuführen.	5. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, <u>platzieren, veräussern, der Schlachtung oder verwerten</u> Tötung zu- <u>führen</u>; 6. Tiere und Sachen, die vorläufig oder definitiv beschlagnahmt oder eingezogen worden sind, der Tötung, Schlachtung <u>veräussern, verwerten</u> oder Vernichtung- <u>zuführen</u> vernichten.
§ 14 Gebühren, Vorschuss und Kaution ¹ Die Vollzugsbehörde erhebt für ihre Aufwendungen, Dienstleistungen, Kontrollen, Bewilligungen und Entscheide Gebühren, die sich in ihrer Höhe nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV)¹⁾ richten. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen.	¹ Die Vollzugsbehörde erhebt für ihre Aufwendungen, Dienstleistungen, Kontrollen, Bewilligungen und Entscheide Gebühren, die sich in ihrer Höhe nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV)²⁾ richten. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen <u>Sieht das Bundesrecht einen grösseren Gebührenrahmen vor, so gilt dieser.</u>

¹⁾ RB [631.1](#)

²⁾ RB [631.1](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
² Die Vollzugsbehörde kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslich anfallenden Gebühr verlangen. ³ Wird um eine Bewilligung ersucht, kann die Vollzugsbehörde zusätzlich eine Kautions zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten für den Aufwand verlangen, der bei einem allfälligen Bewilligungsentscheid und den dazu anzuordnenden und zu vollstreckenden Massnahmen oder Administrativsanktionen entstehen könnte. Die Kautions ist durch Hinterlegung bei der Vollzugsbehörde oder durch Beibringung einer schweizerischen Bankgarantie zu leisten. ⁴ Werden der Kostenvorschuss oder die Kautions trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht fristgerecht geleistet, tritt die Vollzugsbehörde auf das Gesuch nicht ein oder entzieht eine bereits erteilte Bewilligung. ⁵ Wird die Bewilligung entzogen oder fällt sie dahin, wird die Kautions nach Abzug allfälliger Kosten gemäss Absatz 3 zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf Verzinsung. ⁶ Entrichtete Bewilligungsgebühren werden, unabhängig vom Bestand der Bewilligung, nicht zurückerstattet.	
§ 15 Verfahren und Rechtsschutz ¹ Gegen Entscheide der Vollzugsbehörde kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundes. ² Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden, die in Anwendung dieses Gesetzes oder der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Bestimmungen von Bund oder Kanton gefällt worden sind, selbständig Rechtsmittel zu ergreifen. ³ Beschwerden gegen Vollstreckungsentscheide der Vollzugsbehörde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.	§ 15 <i>Gelöscht.</i>
	§ 15 Kommission für Tierversuche

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
	¹ Der Regierungsrat setzt eine eigene oder zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission für Tierversuche ein.
§ 16 Kommission für Tierversuche ¹ Der Regierungsrat setzt eine eigene oder zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission für Tierversuche ein.	§ 16 Kommission für Tierversuche<u>Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen</u> ¹ Der Regierungsrat setzt eine eigene <u>Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die ihre Tiere nicht selber halten oder zusammen mit anderen Kantonen eine gemeinsame Kommission für Tierversuche ein</u><u>transportieren und von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihres Tieres Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sofort die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen.</u> ² Die Pflichten des Halters oder der Halterin dieser Tiere werden dadurch nicht berührt.
§ 17 Pflichten der Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen ¹ Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die ihre Tiere nicht selber halten oder transportieren und von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihres Tieres Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sofort die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen. ² Die Pflichten des Halters oder der Halterin dieser Tiere werden dadurch nicht berührt.	§ 17 Pflichten der Tiereigentümer <u>Herrenlose und Tiereigentümerinnen</u><u>entlaufene Tiere</u> ¹ Tiereigentümer und Tiereigentümerinnen, die ihre Tiere nicht selber halten <u>Herrenlose oder transportieren</u> <u>entlaufene Heim-, Nutz- und von einer tierschutzwidrigen Haltung oder einem tierschutzwidrigen Transport ihres Tieres Kenntnis erhalten, Versuchstiere sind verpflichtet, sofort die notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu ergreifen</u> <u>wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen.</u> ² Die Pflichten des Halters oder der Halterin dieser Tiere <u>Sie können getötet werden</u> <u>dadurch nicht berührt, wenn:</u> 1. es nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, sie einzufangen, oder 2. sie innert 60 Tagen nach ihrer Behändigung nicht dauerhaft geeignet untergebracht werden können. ³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fundstelle gemäss Artikel 720a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit dieser Aufgabe können auch Private betraut werden.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
§ 18 Herrenlose und entlaufene Tiere ¹ Herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen. ² Sie können getötet werden, wenn: 1. es nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, sie einzufangen, oder 2. sie innert 60 Tagen nach ihrer Behändigung nicht dauerhaft geeignet untergebracht werden können. ³ Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fundstelle gemäss Artikel 720a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Mit dieser Aufgabe können auch Private betraut werden.	§ 18 Herrenlose und entlaufene <u>Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen</u> ¹ Herrenlose oder entlaufene Heim-, Nutz- und Versuchstiere sind wenn möglich einzufangen und geeignet unterzubringen<u>Bei potenziell gefährlichen Tieren, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen, finden die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.</u> ² <i>Gelöscht.</i> ³ <i>Gelöscht.</i>
§ 19 Potenziell gefährliche Tiere, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen ¹ Bei potenziell gefährlichen Tieren, die nicht unter die Tierschutzgesetzgebung fallen, finden die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.	§ 19 <i>Gelöscht.</i>
4.1. Zusätzliche kantonale Regelungen	4.1. <i>Gelöscht.</i>
	4.1 Zusätzliche kantonale Regelungen
	§ 19 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung ¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, die nicht unter das Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
	² Er regelt die Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen für Verrichtungen zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen.
	4.2 Leistungen des Kantons
§ 20 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung ¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, die nicht unter das Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden. ² Er regelt die Entschädigung der Tierärzte und Tierärztinnen für Verrichtungen zur Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen.	§ 20 Zusätzliche Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung<u>Leistungen nach Bundesrecht</u> ¹ Der Regierungsrat kann Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten und -seuchen erlassen, Für die nicht unter das<u>Leistungen nach Bundesrecht fallen, soweit solche Krankheiten legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Seuchen die öffentliche Gesundheit oder den kantonalen Tierbestand gefährden</u><u>Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten fest.</u> ² <i>Gelöscht.</i>
4.2. Leistungen des Kantons	4.2. <i>Gelöscht.</i>
§ 21 Leistungen nach Bundesrecht ¹ Für die Leistungen nach Bundesrecht legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten fest.	§ 21 Leistungen nach Bundesrecht<u>Zusätzliche Leistungen</u> ¹ Für die<u>Der Kanton kann zusätzliche Leistungen nach Bundesrecht legt der Regierungsrat innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens Höhe, Art und Umfang der Entschädigungen sowie der zu übernehmenden Verhütungs- und Bekämpfungskosten fest.</u><u>erbringen.</u> ² Der Regierungsrat bezeichnet diese Leistungen und legt ihre Art und Höhe und ihren Umfang fest.
§ 22 Zusätzliche Leistungen ¹ Der Kanton kann zusätzliche Leistungen erbringen.	§ 22 Zusätzliche Leistungen<u>Versicherungslösung</u> ¹ Der Kanton<u>Regierungsrat kann zusätzliche Leistungen erbringend</u><u>die Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern.</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
² Der Regierungsrat bezeichnet diese Leistungen und legt ihre Art und Höhe und ihren Umfang fest.	² Der Regierungsrat bezeichnet diese Leistungen und <u>Zur Finanzierung der Versicherungskosten</u> legt ihre Art und Höhe und ihren Umfang <u>der Regierungsrat Sonderbeiträge in den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind.</u> ³ Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat ausgewiesen. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben.
	4.3 Tierseuchenfonds
§ 23 Versicherungslösung ¹ Der Regierungsrat kann die Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern. ² Zur Finanzierung der Versicherungskosten legt der Regierungsrat Sonderbeiträge in den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind. ³ Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat ausgewiesen. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben.	§ 23 Versicherungslösung<u>Zweck und Rechnungsführung</u> ¹ Der Regierungsrat kann die Halter und Halterinnen einer bestimmten Tierkategorie auf entsprechendes Gesuch einer betreffenden Produzentenorganisation kollektiv gegen die wirtschaftlichen Folgen rechtmässig angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmassnahmen versichern<u>Die Leistungen des Kantons gemäss § 21 bis § 23 werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht.</u> ² Zur Finanzierung der Versicherungskosten legt der Regierungsrat Sonderbeiträge in <u>Über</u> den Tierseuchenfonds fest, die von den Versicherten zusätzlich zu allfälligen ordentlichen Beiträgen zu leisten sind<u>Fonds wird eine eigene Rechnung geführt.</u> ³ Die Sonderbeiträge werden im Tierseuchenfonds als Versicherung separat ausgewiesen. Unterdeckungen sind von den Versicherten auszugleichen; Überschüsse werden ihnen zurückerstattet oder der entsprechenden Tierkategorie gutgeschrieben<u>Das Vermögen des Fonds ist angemessen zu verzinsen.</u>
4.3. Tierseuchenfonds	4.3. Gelöscht.
§ 24 Zweck und Rechnungsführung ¹ Die Leistungen des Kantons gemäss § 21 bis § 23 werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht.	§ 24 Zweck<u>Finanzierung und Rechnungsführung</u><u>Fondsbestand</u> ¹ Die Leistungen des Kantons gemäss § 21 bis § 23 werden aus dem Tierseuchenfonds erbracht.<u>Der Fonds wird geäuftet durch:</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
² Über den Fonds wird eine eigene Rechnung geführt. ³ Das Vermögen des Fonds ist angemessen zu verzinsen.	1. Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen; 2. Beiträge des Kantons, die mindestens der Beitragssumme der Tierhalter und Tierhalterinnen ohne allfällige Sonderbeiträge gemäss § 23 entsprechen; 3. Gebühren für Viehhandelsbewilligungen; 4. Bussen und Geldstrafen aus Delikten gegen die Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton. ² Über den Fonds wird eine eigene Rechnung geführt <u>weist in der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf.</u> ³ Gelöscht.
§ 25 Finanzierung und Fondsbestand ¹ Der Fonds wird geäuftet durch: 1. Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen; 2. Beiträge des Kantons, die mindestens der Beitragssumme der Tierhalter und Tierhalterinnen ohne allfällige Sonderbeiträge gemäss § 23 entsprechen; 3. Gebühren für Viehhandelsbewilligungen; 4. Bussen und Geldstrafen aus Delikten gegen die Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton. ² Der Fonds weist in der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf.	§ 25 Finanzierung und Fondsbestand <u>Festlegung der Beiträge</u> ¹ Der Fonds wird geäuftet durch: <u>Regierungsrat legt die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest.</u> 1. Gelöscht. 2. Gelöscht. 3. Gelöscht. 4. Gelöscht. ² Der Fonds weist in der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf <u>Er bemisst die Beiträge nach der Regel einen Bestand von zwei bis vier Millionen Franken auf Seuchenlage und dem finanziellen Bedarf.</u>
§ 26 Festlegung der Beiträge	§ 26 Festlegung der Beiträge <u>Vorschüsse</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest. ² Er bemisst die Beiträge nach der Seuchenlage und dem finanziellen Bedarf.	¹ Der Regierungsrat legt Reichen die Beiträge nach Tierkategorien sowie einen Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Tierhalter und Tierhalterinnen fest. Mittel des Fonds nicht aus, leistet die Staatskasse Vorschüsse. Diese sind angemessen zu verzinsen. ² <i>Gelöscht.</i>
§ 27 Vorschüsse ¹ Reichen die Mittel des Fonds nicht aus, leistet die Staatskasse Vorschüsse. Diese sind angemessen zu verzinsen.	§ 27 Vorschüsse<u>Erhebung</u> ¹ Reichen Der Regierungsrat regelt die Mittel des Fonds nicht aus, leistet die Staatskasse Vorschüsse. Diese sind angemessen zu verzinsen. Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge.
	4.4 Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
§ 28 Erhebung ¹ Der Regierungsrat regelt die Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge.	§ 28 Erhebung<u>Entsorgung</u> ¹ Der Regierungsrat regelt Die Politischen Gemeinden haben mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle die Ermittlung der Zahl der Tiere und den Bezug der Beiträge. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sicherzustellen. ² Die ordentliche Entsorgung hat über eine von der Vollzugsbehörde genehmigte regionale Tierkörpersammelstelle zu erfolgen. Umgestandenes Grossvieh sowie überraschend anfallende grössere Mengen Tierkörper können direkt abgeholt werden. ³ Die unschädliche Beseitigung von Tieren, die wegen einer anzeigepflichtigen Krankheit umgestanden sind oder abgetan werden müssen, erfolgt nach Weisung der Vollzugsbehörde.
4.4. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	4.4. <i>Gelöscht.</i>
§ 29 Entsorgung	§ 29 Entsorgung<u>Ausserordentliche Beseitigung</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
¹ Die Politischen Gemeinden haben mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sicherzustellen. ² Die ordentliche Entsorgung hat über eine von der Vollzugsbehörde genehmigte regionale Tierkörpersammelstelle zu erfolgen. Umgestandenes Grossvieh sowie überraschend anfallende grössere Mengen Tierkörper können direkt abgeholt werden. ³ Die unschädliche Beseitigung von Tieren, die wegen einer anzeigepflichtigen Krankheit umgestanden sind oder abgetan werden müssen, erfolgt nach Weisung der Vollzugsbehörde.	¹ Die Politischen Gemeinden haben mit einer regionalen Tierkörpersammelstelle Tierkörper, die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten sicherzustellen weder einer Beseitigungsanlage zugeführt noch auf eine andere Weise verwertet werden können, sind nach Anweisung der Vollzugsbehörde zu beseitigen. ² <i>Gelöscht.</i> ³ <i>Gelöscht.</i>
§ 30 Ausserordentliche Beseitigung ¹ Tierkörper, die weder einer Beseitigungsanlage zugeführt noch auf eine andere Weise verwertet werden können, sind nach Anweisung der Vollzugsbehörde zu beseitigen.	§ 30 Ausserordentliche BeseitigungEntsorgungskosten ¹ Tierkörper, Die Politischen Gemeinden tragen die weder einer Beseitigungsanlage zugeführt noch auf eine andere Weise verwertet werden können, sind nach Anweisung Kosten für den Betrieb der Vollzugsbehörde zu beseitigen regionalen Tierkörpersammelstellen. Sie können diese Kosten auf die Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten abwälzen. ² Die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten, die diese über die regionale Tierkörpersammelstelle entsorgen, sind gegenüber dem Kanton kostenpflichtig. Die entsprechenden Beiträge fallen in den Tierseuchenfonds. ³ Die Betreiber und Betreiberinnen der regionalen Tierkörpersammelstellen melden der Vollzugsbehörde die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen und deren Liefermengen.
§ 31 Entsorgungskosten	§ 31 EntsorgungskostenAbholdienst

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
¹ Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der regionalen Tierkörperbeseitigungsanstalten. Sie können diese Kosten auf die Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten abwälzen. ² Die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen von tierischen Nebenprodukten, die diese über die regionale Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgen, sind gegenüber dem Kanton kostenpflichtig. Die entsprechenden Beiträge fallen in den Tierseuchenfonds. ³ Die Betreiber und Betreiberinnen der regionalen Tierkörperbeseitigungsanstalten melden der Vollzugsbehörde die gewerbsmässigen Verursacher und Verursacherinnen und deren Liefermengen.	¹ Die Politischen Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der Betreiber und Betreiberinnen von regionalen Tierkörperbeseitigungsanstalten. Sie können diese Kosten auf die Verursacher und Verursacherinnen regeln den Abholdienst mit den von tierischen Nebenprodukten abwäzender Vollzugsbehörde bezeichneten Entsorgungsbetrieben direkt. ² <i>Gelöscht.</i> ³ <i>Gelöscht.</i>
§ 32 Abholdienst ¹ Die Betreiber und Betreiberinnen von regionalen Tierkörperbeseitigungsanstalten regeln den Abholdienst mit den von der Vollzugsbehörde bezeichneten Entsorgungsbetrieben direkt.	§ 32 <i>Gelöscht.</i>
§ 33 Ausführungsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Tierarzneimittel erforderlichen Ausführungsvorschriften.	§ 33 <i>Gelöscht.</i>
	§ 32 Ausführungsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung von Bund und Kanton im Bereich der Tierarzneimittel erforderlichen Ausführungsvorschriften.
	§ 33 Schlacht- und Fleischuntersuchungsgebühren

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
	¹ Die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig. ² Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Höhe der zu entrichtenden Untersuchungsgebühren.
§ 34 Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsgebühren ¹ Die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig. ² Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Höhe der zu entrichtenden Untersuchungsgebühren.	§ 34 Schlacht tier- und Fleischuntersuchungsgebühren<u>Weitere Ausführungsvorschriften</u> ¹ Die amtliche Schlacht tier-Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischuntersuchung ist gebührenpflichtig<u>Fleischkontrolle erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften.</u> ² <i>Gelöscht.</i>
§ 35 Weitere Ausführungsvorschriften ¹ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der tierischen Primärproduktion sowie der Schlachtung und Fleischkontrolle erforderlichen weiteren Ausführungsvorschriften.	§ 35 <i>Gelöscht.</i>
	§ 35 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung ¹ Wer die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben will, bedarf einer veterinärrechtlichen Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung der Vollzugsbehörde: 1. Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben; 2. Betreiber und Betreiberinnen eines Tierheims mit mehr als fünf Pflegeplätzen; 3. Betreiber und Betreiberinnen eines gewerbsmässigen Tierbetreuungsdienstes für mehr als fünf Tiere; 4. Personen, die gewerbsmässig Tiere abgeben;

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
	5. Klauen- und Hufpfleger sowie Klauen- und Hufpflegerinnen; 6. Viehhändler und Viehhändlerinnen; 7. Betreiber und Betreiberinnen eines Zoofachhandelsgeschäftes; 8. Betreiber und Betreiberinnen einer Station für künstliche Besamung; 9. Eigenbestandesbesamer und Eigenbestandesbesamerinnen; 10. Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen; 11. Detailhandel mit Tierarzneimitteln. ² Personen, die sich in Ausbildung zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit befinden und diese unter fachlicher Aufsicht ausüben wollen, benötigen eine Praktikanten- oder Assistenzbewilligung der Vollzugsbehörde. Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten sinngemäss. ³ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeiten der Bewilligungspflicht unterstellen oder die Bewilligungspflicht einschränken.
§ 36 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung ¹ Wer die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben will, bedarf einer veterinärrechtlichen Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung der Vollzugsbehörde: 1. Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben; 2. Betreiber und Betreiberinnen eines Tierheims mit mehr als fünf Pflegeplätzen; 3. Betreiber und Betreiberinnen eines gewerbsmässigen Tierbetreuungsdienstes für mehr als fünf Tiere; 4. Personen, die gewerbsmässig Tiere abgeben;	§ 36 Veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung <u>Bewilligungsvoraussetzungen</u> ¹ Wer die nachfolgenden Tätigkeiten ausüben will, bedarf einer veterinärrechtlichen <u>Die</u> Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung der Vollzugsbehörde <u>wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</u> 1. Tierärzte und Tierärztinnen, über die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben; <u>von der Gesetzgebung verlangten Kenntnisse verfügt.</u> 2. Betreiber Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und Betreiberinnen eines Tierheims mit mehr als fünf Pflegeplätzen; 3. Betreiber und Betreiberinnen eines gewerbsmässigen Tierbetreuungsdienstes für mehr als fünf Tiere; <u>vertrauenswürdig ist.</u> 4. Gelöscht.

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
5. Klauen- und Hufpfleger sowie Klauen- und Hufpflegerinnen; 6. Viehhändler und Viehhändlerinnen; 7. Betreiber und Betreiberinnen eines Zoofachhandelsgeschäftes; 8. Betreiber und Betreiberinnen einer Station für künstliche Besamung; 9. Eigenbestandesbesamer und Eigenbestandesbesamerinnen; 10. Besamungstechniker und Besamungstechnikerinnen; 11. Detailhandel mit Tierarzneimitteln. ² Personen, die sich in Ausbildung zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit befinden und diese unter fachlicher Aufsicht ausüben wollen, benötigen eine Praktikanten- oder Assistenzbewilligung der Vollzugsbehörde. Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten sinngemäss. ³ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeiten der Bewilligungspflicht unterstellen oder die Bewilligungspflicht einschränken.	5. <i>Gelöscht.</i> 6. <i>Gelöscht.</i> 7. <i>Gelöscht.</i> 8. <i>Gelöscht.</i> 9. <i>Gelöscht.</i> 10. <i>Gelöscht.</i> 11. <i>Gelöscht.</i> ² Personen, die sich in Ausbildung zu einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit befinden und diese unter eigener fachlicher Aufsicht Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben wollen, benötigen eine Praktikanten- oder Assistenzbewilligung der Vollzugsbehörde. <u>Will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.</u> Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen gelten sinngemäss <u>Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen.</u> ³ Der Regierungsrat kann weitere Tätigkeiten <u>regelt die Einzelheiten</u> der Bewilligungspflicht unterstellen oder die Bewilligungspflicht einschränken <u>Bewilligungsvoraussetzungen.</u>
§ 37 Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Die Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person: 1. über die von der Gesetzgebung verlangten Kenntnisse verfügt, 2. Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet und	§ 37 Bewilligungsvoraussetzungen <u>Tierärztliche Privatapotheken</u> ¹ Die Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person: <u>Wer eine tierärztliche Privatapotheke führen will, bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde.</u> 1. <i>Gelöscht.</i> 2. <i>Gelöscht.</i>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
3. vertrauenswürdig ist. ² Wer in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungsvoraussetzungen.	3. <i>Gelöscht.</i> ² Wer Die Bewilligung kann nur Tierärzten und Tierärztinnen erteilt werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung einen Beruf des Veterinärwesens ausüben will, muss über die erforderlichen und geeigneten Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten verfügen sowie den Abschluss einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Vollzugsbehörde kann in begründeten Fällen Bewilligungen für nicht ortsgebundene Tätigkeiten erteilen. ³ Der Regierungsrat regelt Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an die Einzelheiten Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Bewilligungsvoraussetzungen Tierarzt oder die Tierärztin kennt. ⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Führung einer tierärztlichen Privatapotheke.
§ 38 Tierärztliche Privatapotheken ¹ Wer eine tierärztliche Privatapotheke führen will, bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde. ² Die Bewilligung kann nur Tierärzten und Tierärztinnen erteilt werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen. ³ Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an die Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Tierarzt oder die Tierärztin kennt. ⁴ Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen für die Führung einer tierärztlichen Privatapotheke.	§ 38 Tierärztliche Privatapotheken<u>Detailhandel mit Tierarzneimitteln</u> ¹ Wer eine tierärztliche Privatapotheke führen will, Der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde. ² Die Bewilligung <u>berechtigt zum gewerbsmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und</u> kann nur Tierärzten <u>Zoofach-</u> und Tierärztinnen <u>Imkereigeschäften</u> erteilt werden, die über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen. ³ Sie berechtigt ausschliesslich zur Abgabe von Tierarzneimitteln an Der Regierungsrat regelt die Eigentümer und Eigentümerinnen, Halter und Halterinnen sowie Betreuer und Betreuerinnen von zu behandelnden Tieren oder Tierbeständen, die der Tierarzt oder die Tierärztin kennt <u>Bewilligungsvoraussetzungen für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln.</u> ⁴ <i>Gelöscht.</i>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
§ 39 Detailhandel mit Tierarzneimitteln ¹ Der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bedarf einer Bewilligung der Vollzugsbehörde. ² Die Bewilligung berechtigt zum gewerbsmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und kann nur Zoofach- und Imkereigeschäften erteilt werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Bewilligungsvoraussetzungen für den Detailhandel mit Tierarzneimitteln.	§ 39 Detailhandel mit Tierarzneimitteln<u>Bewilligungsentzug</u> ¹ Der Detailhandel mit Tierarzneimitteln bedarf einer Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Vollzugsbehörde. Inhaber oder die Inhaberin: 1. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat; 2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder nicht eingehalten hat; 3. andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die mit seiner oder ihrer Vertrauensstellung nicht vereinbar sind. ² Die Bewilligung berechtigt zum gewerbsmässigen Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln und kann nur Zoofach- und Imkereigeschäften erteilt Sie wird auch entzogen, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen. In einem solchen Fall findet § 12 Absatz 2 keine Anwendung. ³ Gelöscht.
§ 40 Bewilligungsentzug ¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Inhaber oder die Inhaberin: 1. schwerwiegend oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat; 2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder nicht eingehalten hat;	§ 40 Bewilligungsentzug<u>Erlöschen der Bewilligung</u> ¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, insbesondere wenn der Inhaber oder die Inhaberin <u>erlischt mit:</u> 1. schwerwiegend dem Tod des Bewilligungsinhabers oder wiederholt Berufspflichten verletzt hat; <u>der Bewilligungsinhaberin;</u> 2. Auflagen und Bedingungen nicht einhält dem in einem Strafverfahren gegen den Bewilligungsinhaber oder nicht eingehalten hat <u>die Bewilligungsinhaberin rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot;</u>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
3. andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die mit seiner oder ihrer Vertrauensstellung nicht vereinbar sind. ² Sie wird auch entzogen, wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, auf Grund derer sie hätte verweigert werden müssen. In einem solchen Fall findet § 12 Absatz 2 keine Anwendung.	3. andere Handlungen oder Unterlassungen begangen hat, die mit seiner oder schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers oder ihrer Vertrauensstellung nicht vereinbar sind der Bewilligungsinhaberin gegenüber der Vollzugsbehörde. ² <i>Gelöscht.</i>
§ 41 Erlöschen der Bewilligung ¹ Die Bewilligung erlischt mit: 1. dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin; 2. dem in einem Strafverfahren gegen den Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin rechtskräftig ausgesprochenen Berufsverbot; 3. der schriftlichen Verzichtserklärung des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gegenüber der Vollzugsbehörde.	§ 41 Erlöschen der Bewilligung <i>Stellvertretung</i> ¹ Die Bewilligung erlischt mit: <u>Ist eine Person, die über eine veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung verfügt, vorübergehend abwesend, verhindert oder ist sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben zwecks Weiterführung der Berufs- und Geschäftstätigkeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern die Stellvertretung nicht anderweitig geregelt ist.</u> 1. <i>Gelöscht.</i> 2. <i>Gelöscht.</i> 3. <i>Gelöscht.</i> ² Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und handelt in eigener fachlicher Verantwortung. ³ Eine Stellvertretung, die länger als 90 Tage dauert, ist der Vollzugsbehörde schriftlich anzuzeigen.
§ 42 Stellvertretung	§ 42 <i>Stellvertretung Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone</i>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
¹ Ist eine Person, die über eine veterinärrechtliche Berufs- und Geschäftsausübungsbewilligung verfügt, vorübergehend abwesend, verhindert oder ist sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben zwecks Weiterführung der Berufs- und Geschäftstätigkeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern die Stellvertretung nicht anderweitig geregelt ist. ² Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und handelt in eigener fachlicher Verantwortung. ³ Eine Stellvertretung, die länger als 90 Tage dauert, ist der Vollzugsbehörde schriftlich anzuzeigen.	¹ Ist eine Person, die über eine veterinärrechtliche Berufs- Inhaber und Geschäftsausübungsbewilligung verfügt, vorübergehend abwesend, verhindert oder ist Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie verstorben, kann sie beziehungsweise können ihre Erben zwecks Weiterführung in Anwendung des Abkommens zwischen der Berufs- Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und Geschäftstätigkeit einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin einsetzen, sofern der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Stellvertretung- Freizügigkeit¹⁾ nicht anderweitig geregelt ist eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen. ² Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin hat die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen und handelt in eigener fachlicher Verantwortung. Anzei-ge sind beizulegen: 1. eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat und 2. eine Bescheinigung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel. ³ <i>Gelöscht.</i>
§ 43 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone	§ 43 Berufsausübungsbewilligungen des Auslandes und anderer Kantone <u>Tierärztlicher Notfalldienst</u>

¹⁾ SR [0.142.112.681](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
¹ Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit¹⁾ eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen. ² Der Anzeige sind beizulegen: 1. eine Bescheinigung über die Rechtmässigkeit der Berufsausübung im Herkunftsstaat und 2. eine Bescheinigung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Behörden über die Gleichwertigkeit der erforderlichen Diplome und Weiterbildungstitel.	¹ Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Berufsausübungsbewilligung haben der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie in Anwendung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen. <u>Der Regierungsrat beauftragt eine tierärztliche Berufsorganisation mit der Vollzugsbehörde anzuzeigen, wenn sie Organisation, Koordination und Kontrolle eines zweckmässigen tierärztlichen Notfalldienstes. Diese regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten in Anwendung des Abkommens zwischen einem Notfalldienstreglement, das von der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr im Kanton Thurgau ausüben wollen.</u> <u>Vollzugsbehörde Verstösse gegen das Notfalldienstreglement zu melden.</u> ² Der Anzeige Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind beizulegen: <u>zur angemessenen Beteiligung am Notfalldienst verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist. Jeder Tierarzt und jede Tierärztin ist dafür verantwortlich, dass der Notfalldienst für die bei ihm oder ihr in Behandlung stehenden Tiere gewährleistet ist.</u> 1. <i>Gelöscht.</i> 2. <i>Gelöscht.</i> ³ Ist eine zum tierärztlichen Notfalldienst verpflichtete Person aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie durch die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreit werden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe gemäss Notfalldienstreglement zu leisten, maximal jedoch Fr. 6'000 pro Jahr. Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet. Die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation legt der Vollzugsbehörde hierüber auf Verlangen Rechenschaft ab.

¹⁾ SR [0.142.112.681](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
	⁴ Entscheide der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation über die Entbindung oder den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können bei der Vollzugsbehörde angefochten werden. ⁵ Die Vollzugsbehörde teilt der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation ihre Entscheide über die Erteilung oder den Entzug von tierärztlichen Berufsausübungsbewilligungen mit.
§ 44 Tierärztlicher Notfalldienst ¹ Der Regierungsrat beauftragt eine tierärztliche Berufsorganisation mit der Organisation, Koordination und Kontrolle eines zweckmässigen tierärztlichen Notfalldienstes. Diese regelt die sich aus dem Notfalldienst ergebenden Rechte und Pflichten in einem Notfalldienstreglement, das von der Vollzugsbehörde zu prüfen und vom zuständigen Departement zu genehmigen ist. Die Berufsorganisation hat der Vollzugsbehörde Verstösse gegen das Notfalldienstreglement zu melden. ² Tierärzte und Tierärztinnen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, sind zur angemessenen Beteiligung am Notfalldienst verpflichtet. Wer Notfalldienst leistet, hat den Aufenthaltsort während dieser Zeit so zu wählen, dass der Notfalldienst gewährleistet ist. Jeder Tierarzt und jede Tierärztin ist dafür verantwortlich, dass der Notfalldienst für die bei ihm oder ihr in Behandlung stehenden Tiere gewährleistet ist. ³ Ist eine zum tierärztlichen Notfalldienst verpflichtete Person aus wichtigen Gründen verhindert, diesen zu leisten, kann sie durch die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation auf Gesuch hin von der Pflicht zur Notfalldienstleistung befreit werden. In diesen Fällen hat sie eine Ersatzabgabe gemäss Notfalldienstreglement zu leisten, maximal jedoch Fr. 6'000 pro Jahr. Die Ersatzabgaben werden zur Organisation und Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet. Die vom Regierungsrat beauftragte tierärztliche Berufsorganisation legt der Vollzugsbehörde hierüber auf Verlangen Rechenschaft ab.	§ 44 <i>Gelöscht.</i>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
⁴ Entscheide der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation über die Entbindung oder den Ausschluss von der Notfalldienstplicht sowie über die Leistung von Ersatzabgaben können bei der Vollzugsbehörde angefochten werden. ⁵ Die Vollzugsbehörde teilt der vom Regierungsrat beauftragten tierärztlichen Berufsorganisation ihre Entscheide über die Erteilung oder den Entzug von tierärztlichen Berufsausübungsbewilligungen mit.	
§ 45 Hundehaltung ¹ Soweit die Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung des Bundes die Haltung von Hunden regelt, damit Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, richten sich Vollzug und Zuständigkeit nach der Gesetzgebung über das Halten von Hunden. ² Soweit es um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht, finden auf das Verfahren die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes ergänzend zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden Anwendung.	§ 45 <i>Gelöscht.</i>
	§ 44 Hundehaltung ¹ Soweit die Tierschutz- oder Tierseuchengesetzgebung des Bundes die Haltung von Hunden regelt, damit Mensch und Tier nicht gefährdet oder belästigt werden, richten sich Vollzug und Zuständigkeit nach der Gesetzgebung über das Halten von Hunden. ² Soweit es um die Haltung von potentiell gefährlichen Hunden geht, finden auf das Verfahren die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Gesetzes ergänzend zur Gesetzgebung über das Halten von Hunden Anwendung.
9. Strafbestimmung	9. <i>Gelöscht.</i>
§ 46 Strafbestimmung	§ 46 <i>Gelöscht.</i>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (20/GE 4/107)
¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen von § 17 Absatz 1, § 35, § 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1 und § 42 Absatz 1 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 50'000, bei Gewerbsmässigkeit bis Fr. 100'000 bestraft.	
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	Der Erlass RB 916.40 (Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen [Tierseuchengesetz] vom 21. November 1984) wird aufgehoben.
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.